

Allgemeine Mietbedingungen

A. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem K-B-M Programm gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
2. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung bleibt ebenfalls davon unberührt.
4. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht aus ausdrücklich etwas Anderes vom Vermieter erklärt wurde.
5. Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten und Wartungsanforderungen der Mietsache werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche.

B. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat die Mietsachen in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietsache wird – soweit vereinbart – auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu diesem nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht. Bei An- und Abtransport durch den hierzu gesondert beauftragten Vermieter handeln die eingesetzten Personen als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
2. Dem Mieter steht es frei, die Mietsache rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen. Sollte die bestellte Mietsache vom Mieter nicht zum vereinbarten Termin abgeholt werden, so besteht für den Mieter kein Anspruch auf Übergabe dieser Mietsache. Der Vermieter wird sich bemühen, eine gleichartige Mietsache zu liefern.
3. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 2 Tage nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt werden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach Absprache kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.
5. Weiter Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
6. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung der Mietsache bei ihm oder bei Dritten entstehen.

C. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Grundlage für die Berechnung der Mieten und Nebenkosten sind die Angaben in der Preisliste, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gilt und dem Mieter bekannt ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.
2. Soweit Rechnungsstellungen für gesonderte Arbeiten oder aufgrund besonderer Nutzungszeiten durch den Vermieter vereinbart wird, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
4. Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Kürzere Mietzeiten können nicht vereinbart werden. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
5. Nutzung der Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Mehrschichtzuschlag von 1/8 des Tagesmietpreises/pro Stunde auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende vermietet (Samstag bis Sonntag), so gilt ein Zuschlag von 50 % auf die Tagesmiete als vereinbart.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteanweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Grundeinstellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, andernfalls vom Beauftragten des Vermieters festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.
7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä. werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
8. Werden während der Vertragsdauer die Mietpreise verändert, so ist vereinbart, dass der Vermieter den Mietpreis nach Ablauf eines Monats nach der Änderung anhand der dann gültigen Mietpreisliste fordern darf. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, bis zum Ablauf dieses Monats den Vertrag zu kündigen.
9. Bei Ausfall der Mietsache ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Ausfall nicht vom Mieter zu vertreten sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Schaden zu beheben oder ein Ersatzgerät zu stellen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der Schaden, der zum Ausfall führte, nicht von ihm zu vertreten ist.
10. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen.

D. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt am Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr.
2. Der Mieter ist verpflichtet-unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit-, die Freimeldung der Mietsache dem Vermieter anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung der Mietsache an den Vermieter oder durch umgehende Freimeldung an den Vermieter.
3. Die Rücklieferung hat zu den unter D Ziffer 1. genannten Tageszeiten zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferung eintrifft. Bei vereinbarter Übergabe an einen neuen Mieter mit Abholung oder Absendung an den neuen Mieter.
4. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel; keine Person zur Übergabe vorhanden), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen. Die Mietsache ist erneut frei zu melden.
5. Die Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
6. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlicher Feststellung berechtigt.
7. Für Reparaturarbeiten, die zu Lasten des Mieters durchgeführt werden, kann der Vermieter eine andere Firma beauftragen. Eine Rechnungsstellung erfolgt dann von dieser direkt an den Mieter.

E. Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich in diesen Fällen Schadensersatzansprüche vor.
 - b) Für sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache Sorge zu tragen und sie während der Mietzeit in betriebsfähigem und sauberen Zustand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, Motor- und Hydraulikölstände sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und ggf. kostenlos aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter.
 - c) Der Mieter ist verpflichtet, Vorkkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.
 - d) Die Mietsache in ordnungsgemässen, gereinigten, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzuliefern. Fremdes Eigentum ist zu entfernen, Zubehör bereitzustellen. Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemässen Zustandes, soweit dieser nicht bereits bei Übergabe bestätigt wird.
1. Wird die Mietsache nicht in dem Zustand zurückgegeben, wie unter E Ziffer 1d) berechnet ist, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand bei Erstattung der Kosten herzustellen. Er ist insbesondere berechtigt, die Beseitigung von Schäden vorzunehmen. Der Vermieter benachrichtigt dazu den Mieter und gibt ihm Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Verzichtet der Mieter auf eine Überprüfung, so ist der Vermieter berechtigt, die Schäden zu beheben und dem Mieter entsprechenden Kosten zu berechnen. Der Mieter hat nachzuweisen, dass der entstandene Schaden nicht von ihm zu vertreten ist. Entsteht dem Vermieter weiterer nachweisbarer Schaden, so ist auch dieser vom Mieter zu ersetzen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich, so ist der Mieter verpflichtet, den Neuanschaffungspreis zu zahlen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchungen zuzulassen und das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten beizubringen.
3. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihm zugelassene Werbung an den Mietsachen betreiben oder betreiben lassen. Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden. Der Mieter ist dabei nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern.

E. Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

1. Der Einsatz der Mietsache ist ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
2. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Abspermassnahmen hat der Mieter zu besorgen.
3. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.

G. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Verlust oder Beschädigung von Mietsachen gleichen aus welchem Grund sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei Diebstahl oder grösseren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.
3. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung eine wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
4. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Neuanschaffungspreis bemessen wird.
5. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75 % weiter zu zahlen.
6. Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.
7. Der Mieter wird von seiner Ersatzpflicht dann nicht befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Einwirkung höhere Gewalt, wie z. B. Sturmschäden, entstanden ist.

H. Versicherungen

1. Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache verpflichtet gegen, Elementarschäden und Diebstahl. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Maschinenbruch- Versicherung durch den Vermieter, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, Versicherungsprämien sind vom Mieter zusätzlich / Kostenpflichtig zu tragen.
2. Der Vermieter kann darüber hinaus verlangen, dass der Mieter auch gegen Schäden jeder anderen Art versichert.
3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderungen ab und zeigt die Abtretung des Versicherer an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltende zu machen.
4. Bei Abschluss der Versicherung bei K-B-M gelten die Bedingungen wie nachstehend unter I beschrieben.

I. Maschinen-Teil Versicherung von Baumaschinen und Geräten.

Bedingungen für die Elementarschäden- und Diebstahlversicherung der gemieteter Baumaschinen und -geräte

1. Versichert sind alle Baumaschinen und – geräte, für die der Mieter eine Versicherung abgeschlossen hat.
 2. Mit Abschluss der Versicherung sind die gemieteten Geräte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und während der gesamten Mietdauer versichert.
 3. Der Versicherer leistet in teilweise Abänderung von § 2 ABMG 92 nur Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden und Verluste von versicherten Sachen und ihrer unter Verluss verwahrten oder an ihr befestigten Teile, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen entstehen durch:
 - Brand oder Explosion;
 - Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung. Eingeschlossen sind Schäden die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten veranlassetes Verhalten des Bedienpersonals zurückzuführen sind;
 - Bruch an der Verglasung der versicherten Sache,
 - Vandalismus; ausgeschlossen sind Schäden durch Graffiti.Unvorhergesehene Schäden sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die in Betrieb ausgetübter Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können,
 - a) durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
4. Als Versicherungssumme gilt der jeweilige gültige Listenpreis der versicherten Geräte zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.
 5. Die Selbstbeteiligung beträgt € 2000,00 für Brand, Vandalismus, Glasbruch, jedoch nicht für Diebstahl, Raub u Entwendung. Hier beträgt die Selbstbeteiligung - 25 % vom Zeitwert mindestens € 500,00.
- Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.
6. Der Versicherungsschutz beginnt mit Übernahme der Mietsache durch den Mieter
 7. Schäden und Verluste durch Diebstahl und Raub sind innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizei anzuzeigen.
 8. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift die Mietbedingungen des Vermieters an.